

gend gehört. Ein Risiko, wie es die Lieferung der Bestellung an den unzuverlässigen Kantonisten bedeuten würde, möchte der Kaufmann natürlich keinesfalls eingehen. Was ist hier wohl zu tun? Ein Kaufvertrag ist zweifellos abgeschlossen. Mithin muss die Ware geliefert werden. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch sagt ja ausdrücklich, dass der Kaufvertrag den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Gekaufte zu übergeben und das Eigentum daran zu beschaffen. Müsste also wirklich der Kaufmann, der bei Vertragsabschluss die Verhältnisse des Auftraggebers nicht kannte und darum das Geschäft abschloss, liefern, obschon er mit einiger Bestimmtheit damit kalkulieren darf, dass er auf Zahlung dafür kaum rechnen kann? Nein, er findet vielmehr in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Ausweg eröffnet. Als er dem andern die Erklärung abgab, einen Kaufvertrag abzuschliessen zu wollen, befand er sich nämlich über die Kreditfähigkeit seines Käufers im Irrtum. Er kann seine Erklärung darum anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Im vorliegenden Falle ist es für den Richter nun wohl ohne weiteres klar, dass ein Kaufmann niemandem die Lieferung eines grösseren Warenpostens versprechen würde, wüsste er bei der Abgabe des Lieferungsversprechens von der absoluten Zahlungsunfähigkeit des anderen. Denn ein vernünftiger Mensch wirft eben sein Geld nicht absichtlich auf die Strasse. Also kann der Verkäufer dem Käufer gegenüber die Erklärung, mit ihm einen Kaufvertrag abzuschliessen, anfechten. Eine solche Anfechtungserklärung ist an keinerlei Form gebunden; sie kann vielmehr mündlich wie auch schriftlich erfolgen. Nur ist es natürlich ratsam, sie vor Zeugen oder eingeschrieben abzugeben, damit der Gegner im Prozesse später ihren Eingang nicht ableugnen kann. Besonders ist aber, rücksichtlich jener Erklärung, noch eins zu beachten: Sie muss nämlich unverzüglich abgegeben werden. Nachdem wir von der Zahlungsunfähigkeit des Käufers erfuhren, haben wir also ohne jedes Zögern dem Käufer mitzuteilen: „Meine Erklärung, mit Ihnen einen Kauf über soundsoviel abzuschliessen zu wollen, fechte ich hiermit an.“ Erst dann sind wir aller Sorge um den Schutz vor Verlusten ledig. Fassen wir die Voraussetzungen für den hier auseinandergesetzten Rechtsschutz zusammen, so kommen wir zu dem Satz: „Die einem Kreditwürdigen gegenüber abgegebenen Erklärungen können wir anfechten, wenn wir bei der Abgabe der Erklärung die Kreditwürdigkeit des anderen nicht kannten und wenn angenommen werden darf, dass wir die Erklärung bei vernünftiger Würdigung nicht abgegeben hätten“. Gesetzt also etwa folgenden Tatbestand: Jemand schliesst mit einem guten Bekannten, dessen schlechte Vermögenslage ihm freilich nicht fremd ist, um der Bekanntschaft willen einen grösseren Kauf ab. Danach verfeinden sich Käufer und Verkäufer. Der Käufer klagt nun auf Lieferung. Ist der Verkäufer hierzu verpflichtet oder kann er seine Erklärung anfechten? Nach dem Urteil des Richters würde er zweifellos liefern müssen. Anfechten könnte er vielmehr, wie wir sahen, nur, falls ihm bei Kaufabschluss des Käufers ungünstige Kassenverhältnisse unbekannt gewesen wären. Dieser Fall trifft indes bei dem letzterwähnten Beispiel nicht zu.

Hiermit soll das erste Rechtsschuttmittel, das uns das Bürgerliche Gesetzbuch beschert, sattsam gekennzeichnet sein. Gehen wir jetzt zu dem zweiten, hier vorzuführenden Rechtsbehelf über. Er handelt von der nach Abschluss des Vertrages erst eingetretenen Vermögensverschlechterung des Schuldners. Bisher hatten wir den Fall im Auge, dass die missliche Vermögenslage des Schuldners bei Abschluss des Vertrages schon bestand, uns aber unbekannt geblieben war. Nunmehr soll — die Notwendigkeit einer reinlichen Auseinanderhaltung veranlasst mich zu der Wiederholung — der Fall betrachtet werden, in dem unser Vertragsgegner damals, als wir mit ihm abschlossen, sich tatsächlich in solch günstigen Verhältnissen befand, wie wir es von ihm glaubten; sein Vermögensverfall fällt vielmehr in die Zeit nach unseren Verhandlungen mit ihm. Hieraus ergibt sich folgendes Beispiel: Das Telephon des bedeutenden Hauses Schulz & Co. klingelt in unserem Kontor an und erklärt uns, die Firma möchte einen bedeutenden Abschluss mit uns tätigen. Als vorsichtige Geschäftsleute wenden wir uns indessen, bevor wir endgültigen

Bescheid geben, an eine gewissenhafte Auskunft. Erst auf die ausserordentlich befriedigende Antwort drahten wir zurück, dass wir an dem gewünschten Termine das Geforderte anfahren lassen würden. Da erfahren wir kurz vor der Lieferungsfrist, dass der Krach einer bekannten Bank unsere ursprünglich so gut fundierte Käuferin plötzlich auf schwankenden Boden gestellt hat. Wir möchten darum den Vertrag am liebsten rückgängig machen und schreiben deshalb einige in diesem Sinne gehaltene Zeilen an Schulz & Co. Die Firma geht aber auf nichts ein, sondern verlangt unter Klageandrohung von uns, dass wir genau unserem Versprechen gemäss liefern. Sind wir gezwungen, an dem Vertrage festzuhalten? Jawohl; denn eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen, da wir uns bei Vertragsabschluss angesichts der damaligen guten Vermögenslage von Schulz & Co. ja gar nicht geirrt haben. Indessen sollen wir auch jetzt nicht gänzlich wehrlos sein. An sich müssten wir zwar zunächst das Gekaufte senden, ehe wir die Zahlung verlangen können. Diese Sachlage ändert sich jedoch jetzt. Denn das Gesetz bestimmt, dass der, der zunächst zu leisten hat (also wir als die Lieferanten), unsere Leistung dann, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, so lange verweigern können, bis der andere seine Pflichten aus dem Vertrage erfüllt oder die Erfüllung durch Sicherheiten verbürgt hat. Also können wir zu Schulz & Co. zwar nicht sagen: „Wir liefern Ihnen das Bestellte und Versprochene überhaupt nicht, weil wir uns an den Vertrag bei Ihrer gegenwärtigen Vermögenslage nicht mehr gebunden fühlen.“ Dagegen können wir schreiben: „Jawohl, wir liefern, aber in Anbetracht Ihrer Verhältnisse bitten wir zuvor um Berichtigung des Kaufpreises oder um eine Kautions dafür, bevor wir den verkauften Posten an Sie abgehen lassen.“ Die Vermögensverschlechterung des anderen Teiles muss allerdings so bedeutend sein, dass unser Anspruch dadurch ernstlich gefährdet wird. Verliert also etwa ein Millionär die Hälfte seines Reichtums, so können wir, die wir ihm für 20000 Mk. Ware zu liefern haben, ob seines geschilderten Vermögensrückganges noch lange nicht fordern, dass er erst zahlt, bevor wir liefern.

Innungs- und Vereinsnachrichten

des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen.

Uhrmacherbezirksverein Achalm-Zollern.

Montag, den 11. Mai, nachm. 3 Uhr, findet in Rothenburg a. N., „Hotel Kaiser“, unsere Jahresversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verlesung des letzten Protokolls und Kassenbericht.
2. Mitteilung der Eingänge und Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
3. Verschiedene Anträge: Fachzeitungsversand; Schaffung eines Geheimzeichens für billige Uhren usw.
4. Wahlen und Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
5. Verschiedenes.

Die Herren Kollegen erhalten noch besondere Einladung und ist zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Mit kollegialem Gruss

I. A.: W. Binnig, Schriftführer.

Uhrmacherzwangsinnung zu Halle a. S.

Bericht über die ordentliche Versammlung vom 6. April, nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller.

Tagesordnung: 1. Freisprechung der geprüften Lehrlinge und Prämienverteilung; 2. Verlesung des Protokolls über die letzte Versammlung; 3. Eingänge; 4. Bericht über die Gemeinsamkeitsarbeit der Verbände; 5. Nutzen einer Bankverbindung für den Uhrmacher; 6. Verschiedenes.

Der Obermeister, Herr Uhlig, eröffnet die Versammlung gegen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr mit einer Begrüssung der erschienenen Herren Kollegen, insbesondere des 80jährigen Ehrenvorsitzenden Herrn May, welcher leider infolge Krankheit den letzten Versammlungen nicht habe beiwohnen können.

Punkt 1. Die in diesem Jahr ausgelernten drei Lehrlinge werden vom Obermeister, nachdem sie sich mit Erfolg der Gesellenprüfung unter-

Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Zentralverbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für Nr. 10 bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 6. Mai** erbeten.